

Forderungen an die Landesregierung

Forderungen an die Landesregierung

1. Abänderung des §59 dahingehend, dass auch Menschen mit einer abgeschlossenen Lehre zur Aufnahmeprüfung für ein Hochschulstudium zugelassen werden. 1b. Ersatzlose Streichung aller Bestimmungen, die Berufstätige auf ein ihrer Ausbildung „fachlich entsprechendes“ Studium festlegen.
2. Ausreichend Masterplätze für alle Bachelorabsolvent_innen
3. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit der neuen Studiengänge, bei gleichem Inhalt, auf insgesamt 6 Jahre (4 Jahre Bachelor und 2 Jahre Master)
4. Vereinheitlichung der Leistungsanerkennung des Bachelor zur Verbesserung der Mobilität in Deutschland.
5. Überarbeitung des ECTS-Systems.
6. Wir fordern eine verfasste Studierendenschaft mit allgemeinpolitischem Mandat, Satzungsautonomie und Finanzautonomie, die an Studierendenvollversammlung (also die Basis) gebunden ist. (Dies und die Wege zur Gewährleistung wird in der Satzung festzuschreiben sein.) Damit einhergehend fordern wir die Festlegung der Viertelparität in allen beschließenden Hochschulgremien und den Kommissionen.
7. In den § 20 zum Aufsichtsrat der Universitäten ist aufzunehmen, dass die externen Mitglieder des Aufsichtsrats das gesamte gesellschaftliche Spektrum abbilden müssen.

Lehramt:

8. Im Gesetzestext § 15 Abs. 3 GymPO I soll an Stelle der Wörter „es überwiegend allein versorgen“ eine sprachliche Regelung getroffen werden, die es beiden Eltern, egal ob leibliche oder Adoptiveltern sowie vom Jugendamt anerkannte Erziehungsberechtigte, ermöglicht, Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen.
9. Bei der Bewertung des Praxissemesters muss die Meinung Mehrerer einfließen, Mentor, Fachlehrer, Betreuungslehrer, eigene Einschätzung. Bei Nichtbestehen sollte man die Möglichkeit haben, in einer vierwöchigen Verlängerung, bei einem bisher unbeteiligten Betreuungslehrer, die geforderten Kompetenzen nachzuweisen.
10. Der Assistent-Teacher wird weiterhin als bestandenes Praxissemester anerkannt, evtl. soll das Nachholen der begleitenden pädagogischen und didaktischen Studien obligatorisch gemacht werden.
11. Die zu erwerbenden fachspezifischen Leistungspunkte sollen dahingehend gekürzt werden, dass sie nicht den bisher bestehenden (bisherige PO von 2001) fachspezifischen Anteil des Studiums übersteigen.
12. Die Bundeswehr und ihre Verbände dürfen sich auf Uni-Gelände insbesondere auf Karrieremessen nicht als Arbeitgeber präsentieren und auch sonst keine Werbung für sich machen.

Kosten verursachende Forderungen – Gegenfinanziert durch Einführung einer Vermögenssteuer (Gewinn ca. 2 Milliarden Euro):

13. Abschaffung der Studiengebühren und Ausgleich der ausfallenden Mittel durch das Land auf Basis der Studierendenzahlen.
14. Aufhebung der Rückzahlungspflicht des Bafögs
15. Die Abkehr von einer Politik, die versucht die Bildung durch immer stärker autoritär organisierte Qualitätssicherungsmaßnahmen (Exzellenzinitiative, Großfakultäten, Erweiterte Rektorskompetenzen, modularisierte Studiengänge, Akkreditierung) anstelle von demokratischer Eigenverantwortung zu sichern.

II An die Landesregierung¹CMNgtco v

1. Im Gesetzestext § 15 Abs. 3 Gym PO I so II an Stelle der Wörter „es überwiegend allein versorgen“ eine sprachliche Regelung getroffen werden, die es beiden Eltern, egal ob leibliche oder der Adoptiveltern sowie vom Jugendamt anerkannte Erziehungsberechtigte, ermöglicht, Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre je Kind nicht überschreiten darf.
2. Praxissemester:
 - Bei der Bewertung des Praxissemesters muss die Meinung Mehrerer einfließen, Mentor, Fachlehrer, Betreuungslehrer, eigene Einschätzung. Bei Nichtbestehen hat man die Möglichkeit in einer vierwöchigen Verlängerung, bei einem bisher unbeteiligten Betreuungslehrer, die geforderten Kompetenzen nachzuweisen. Ist der/die Studierende dazu nicht in der Lage, erhält er/sie die Möglichkeit das Praxissemester in vollem Umfang zu wiederholen. (GymPO I § 9, Abs. 5+6)
 - Es wird empfohlen Veranstaltungen des Career-Service (z.B. Personale Kompetenzen) in Form von zusätzlichen Veranstaltungen zusätzlich in der verbleibenden Zeit zwischen dem Ende des Praxissemesters bis hin zum Semesterende anzubieten.
 - Der Assistant-Teacher wird als beständenes Praxissemester anerkannt. Die Seminare für Didaktik und Lehrerbildung müssen jedoch in vollem Umfang besucht werden. (GymPO I § 9, Abs.7)
3. Aufgrund der Erhöhung des bildungswissenschaftlichen Anteils muss der fachwissenschaftliche Anteil entsprechend angepasst werden, sodass es für die Studierenden zu keiner Mehrbelastung kommt. (GymPO I § 5 bzw. Anlage A)
4. Die Noten aus den Modulen des Grundstudiums sollen nicht in die Abschlussnote mit hineingerechnet werden. Erst die Noten ab dem Hauptstudium sollen Teil der Examensnote sein

Forderung an das Land:

AK NC

Studienbewerber, die während der Schulzeit auf Grund von Behinderung oder chronischer Erkrankung (physisch wie auch psychisch) in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt waren und dies per Attest nachweisen können, sollen im Zulassungsverfahren einen Nachteilsausgleich erhalten. Bis die Zulassungsbeschränkungen für alle Studienbewerber ganz aufgehoben sind, soll es eine flexible Anpassung der Anzahl der Studienplätze geben, die für benachteiligte angehende Studierende freigehalten werden. Aufgrund der starren 2% Regelung für Härtefallanträge an den Universitäten werden bei entsprechend hoher Anzahl auch derartige Anträge abgelehnt, die gemäß der Bestimmungen als Härtefälle eingestuft sind.

Land: AK Migration

Forderung 4

Wir fordern eine Erweiterung des LHGs durch Einbezug des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Der Landesgesetzgeber muss sich verpflichten die in §1 AGG genannten Ziele des AGG im Landeshochschulgesetz dem Wortlaut entsprechend zu übernehmen. (Ergänzung um Fußnote)

Es muss der in § 2 LHG festgelegte Aufgabenbereich der Hochschulen folgendermaßen erweitert werden:

„Die Hochschulen verhindern oder beseitigen Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, der sozialen Herkunft, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.“

Forderung 5

Gleichstellung von nichtwissenschaftlichen MitarbeiterInnen an Hochschulen.

Wir fordern, dass das LHG dahingehend geändert wird, dass auch für Angestellte im nichtwissenschaftlichen Dienst die angestrebte Chancengleichheit im Sinne des AGG gilt.

Forderung 6

Studieren mit Duldungsstatus muss auch in Baden-Württemberg gesetzlich ermöglicht werden.

Menschen ohne deutschen Pass, die keinen Aufenthaltsstatus haben, sondern lediglich „geduldet“ werden, müssen auch studieren dürfen. Daher fordern wir die Streichung des § 60 Abs. 5.3 des LHG Baden-Württemberg, welcher Menschen mit Duldungsstatus vom Studium an Hochschulen ausschließt.

Forderung 7

Wir fordern, dass die Grundschulempfehlung fortan auch in Baden-Württemberg (vgl. Hessen) ausschließlich als unverbindliche Hilfestellung gilt und keinerlei Konsequenzen für Schüler_innen oder Eltern in Bezug auf die Aufnahme an weiterführenden Schulen nach sich zieht.

Erklärung:

In Baden-Württemberg ist für den Besuch des Gymnasiums oder der Realschule die Lehrerempfehlung verpflichtend. In anderen Bundesländern, beispielsweise Hamburg und Hessen, gilt sie nur als Hilfestellung für die Eltern bei der Schulwahl.

Bund:

Forderung 8

Dem § 87 Abs. 2 des AufenthG ist daher folgender Satz beizufügen:

Von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind generell Schulen und universitäre Einrichtungen.

Erklärung:

Als „öffentliche Einrichtung“ nach §87 ist die Universität und Schule, bzw. Schulleiter_in verpflichtet, die zuständigen Behörden über den aufenthaltsrechtlichen Status eines Schülers / einer Schülerin aufzuklären. Diese Übermittlungspflicht hält viele Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus davon ab, ihren Kindern eine Schulbildung zu ermöglichen und ist daher abzulehnen.

Forderung 9:

Zur Erleichterung der Aufnahme einer Ausbildung, eines Berufs oder eines Studiums für Menschen mit Duldungsstatus und Asylbewerbern fordern wir die Streichung der in §61, §95 AufenthG, bzw. §56, §85 AsylVG vorgesehene Räumliche Beschränkung.